

Bundesamt für Umwelt  
Frau Bettina Kast  
CH-3001 Bern

*Per Email*

[Bettina.kast@bafu.admin.ch](mailto:Bettina.kast@bafu.admin.ch)

Bern, 29. April 2024 sgv-Sc

## **Vernehmlassungsantwort Klimaschutz-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die derzeitige Version der Klimaschutz-Verordnung vollständig ab. Die Verordnung nimmt Regelungen vor, die materiellen Gesetzescharakter haben. Auch sind die Schnittstellen und Übergangspunkte zwischen den Regelungen des CO2 Gesetzes und der Klimaschutz-Verordnung nicht geklärt. Mehr noch: Sollte das dispositiv des CO2 Gesetzes in etwa so bleiben, wie es heute ist, dann ergeben die Regelungen der Klimaschutz-Verordnung einen Systembruch, der für die Betroffenen aber auch für die Klimapolitik insgesamt schädlich ist. Der sgv kritisierte das Klimaschutz- und Innovationsgesetz stets als teuer, interventionistisch und nicht realistisch. Der vorliegende Verordnungsentwurf bestätigt diese Kritik.

Aufgrund seiner umfassenden Ablehnung der Vorlage konzentriert sich der sgv in dieser Antwort auf die wichtigsten Punkte, die zu dieser Ablehnung führen. Die in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort gemachten Verbesserungsvorschläge sind als Eventualanträge im Falle eines Festhaltens am Entwurf der Verordnung zu verstehen.

### *Artikel 5*

**Buchstabe a ist zu streichen.** Die Schweizer Klimapolitik zielt auf jene Emissionen ab, welche die Schweiz auch tatsächlich beeinflussen kann. Bei den indirekten Emissionen besteht kein adäquater Zusammenhang zwischen den Beeinflussungsmöglichkeiten und dem Output. Zudem gehören die sogenannten indirekten Emissionen nicht zum bisherigen System der Schweizer Klimapolitik. Die Verpflichtung der Unternehmen mit Fahrplan, diese zu zählen, ist ein Systembruch, der erst noch extrem teuer ausfällt.

**Buchstabe e:** Der geforderte Absenkpfad soll *in der Regel* linear sein. Das ist eine gute Regelung und muss unbedingt beibehalten werden, wenn die Verordnung zur Anwendung kommen sollte. Die Frage

Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers

Unione svizzera delle arti e mestieri

ist hier aber, wer das «in der Regel» festhält. Der sgv fordert, dass es allein die Unternehmen jeweils auf die eigene Situation zugeschnitten entscheiden, wann sie von der Linearitätsregel abweichen.

#### Artikel 6

*Absatz 1 ist wie folgt zu korrigieren:* «Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden ~~oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben~~, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).» Die Grenze für den Elektrizitätsverbrauch sollte fallengelassen werden, damit das Potenzial für Branchenfahrpläne steigt. Die Mehrheit der Unternehmen, welche als kantonale Grossverbraucher zählen, erreichen die Schwelle aufgrund des Elektrizitätsverbrauches. Relevant für die Erstellung eines Fahrplans ist jedoch in den meisten Fällen der fossile Wärmeverbrauch. Demzufolge ist die Heranziehung eines Kriteriums allein als Ausschlusskriterium nicht zielführend. Generell sind Ausschlusskriterien weder wirtschafts- noch klimapolitisch sinnvoll. Erfahrungsgemäss brauchen Branchen – in diesem Falle Branchenpläne – Zugpferde. Grossverbraucher können diese Rolle spielen, doch sie sind erst dann bereit, es zu tun, wenn ihre Mitwirkung als Massnahme berücksichtigt wird.

*Im Absatz 2 ist Buchstabe a zu streichen.* Hier gilt die gleiche Begründung, wie oben. Auch bezüglich *Buchstabe e* gilt die gleiche Forderung, wie oben formuliert, wobei hier der Entscheid bei der den Branchenfahrplan-tragenden Organisation liegen muss.

#### Artikel 7

*Bei Buchstabe a ist der Begriff «präzise» zu streichen.* Der Begriff «präzise» ist nicht klar definiert. Die Massnahmen müssen lediglich klar und verständlich beschrieben sein.

#### Artikel 8

*Absatz 1 ist zu streichen:* Es ist den Unternehmen und Branchen freizustellen, ob sie mit NET oder mit Bescheinigungen ihren Verpflichtungen nachkommen. Es ist weder zielführend noch klimapolitisch sinnvoll, das Instrumentarium, das zur Zielerfüllung bereitsteht, auf dem Verordnungsweg einzuschränken. Sollte dieser Absatz nicht gestrichen werden, ist er wie folgt zu ergänzen: «**Bescheinigungen aus anerkannten Reduktionsprogrammen gelten ebenfalls als Massnahmen.**» Auch hier gilt es, wie immer, alle Instrumente einzusetzen. Die Einschränkung des Instrumentariums ist unsinnig.

*Absatz 2 ist zu streichen:* Indirekte Emissionen gehören nicht zur Schweizer Klimapolitik.

*Absatz 4 ist wie folgt zu korrigieren:* «Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu **aktualisieren überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.**» Für die KMU in der Schweiz ist eine laufende per se Aktualisierung eine Herkulesaufgabe.

#### Artikel 9

Der Artikel braucht eine grundlegende Überarbeitung:

~~«1 Das Bundesamt für Energie (BFE) registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.  
2 Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche. Die Umsetzung der Fahrpläne wird durch private Organisationen ausgeführt.»~~

Das Subsidiaritätsprinzip muss unbedingt weiter eingehalten werden. Die Erfolge der Schweizer Klimapolitik im Sektor Industrie basieren schwerwiegend auf die Energie- und Klimaprogramme der beiden Energieagenturen. Sie und ihre Berater haben das Know-how, die Methodiken und den Zugang zu den Unternehmen. Der im Verordnungsentwurf gemachte Vorschlag für Artikel 9 würde das alles aufgeben. Erstens gibt es dazu keinen gesetzlichen Auftrag. Zweitens ist es wirtschafts- und klimapolitisch fahrlässig, diese Basis zu zerstören. Drittens ist das eines der besten Beispiele für unnötige, teure und regulatorisch-intrusive Systembrüche, welche in dieser Vorlage gemacht werden. Der Korrekturvorschlag oben behebt diese Mängel: Der Bund stellt die Informationen für die Fahrpläne zu Verfügung und die Umsetzung soll durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden.

#### *Artikel 10*

*Absatz 2 ist zu korrigieren, indem Buchstabe a umformuliert wird und Buchstabe b gestrichen wird:*  
«ein ~~EHS-Teilnehmer-Unternehmen~~ darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden;»

Die Behandlung von Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung sollte analog EHS Unternehmen erfolgen. Sie müssen ebenfalls Zugang zu Förderung von innovativen Massnahmen erhalten. Eine Ungleichbehandlung ist weder geboten noch gewünscht. Auf der anderen Seite müssen staatliche Akteure (beispielsweise Kehrichtverwertungsanlagen), welche oftmals eine Monopolstellung innehabend und zudem gebührenfinanziert sind, von einer direkten Förderung ausgeschlossen werden.

#### *Artikel 12*

*Buchstabe a muss präzisiert werden:* Damit der Innovationgrad abgeschätzt werden kann, sind Hilfsmittel und Beispiele durch den Bund zur Verfügung zu stellen.

*Buchstabe e ist zu streichen:* Dieser Passus generiert unnötiger Mehraufwand bei der Erarbeitung von Gesuchen, wenn zum vornherein der Wille da ist, eine innovative Lösung voranzutreiben.

#### *Artikel 24 und 25*

Diese Artikel sind ersatzlos zu streichen. Eine solche Plattform ist nicht notwendig; sie ist aber teuer. Es ist die Aufgabe des Bafu sich solche Gedanken zu machen. Dafür braucht es weder neue Strukturen noch mehr Arbeitsstellen. Adaptation gehört schon seit immer zur Schweizer Klimapolitik und muss nicht noch stärker betont werden.

#### *Artikel 26*

Dieser Artikel ist zu streichen. Der freiwillige Klimatest ist technisch nicht ausgegoren. Noch bestehen zu viele methodologische Probleme, die nur mit normativen Urteilen zu lösen sind. Deshalb ist der Test keine gute wissenschaftliche Basis.

#### *Anhänge*

*Anhang 1 ist zu streichen.*

*Anhang 2:* Die Emissions-Schwellwerte in *Punkt 1* für die Entwicklungsphasen 5 und 6 sind zu hoch angesetzt und sollten gesenkt werden. Für die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen in Unternehmen, welche die Emissions-Schwellwerte nicht erreichen, sind vergleichbare Förderprogramme vorzusehen. Auch *Punkt 4.2* ist wie folgt zu korrigieren: «Die Massnahmen vermindern

durch Dritte verursachte Treibhausgasemissionen in einem Prozess, der dem Unternehmen oder der Betriebsstätte ~~direkt~~ vor- oder nachgelagert ist.» Bei «direkt» vor- oder nachgelagert Emissionen handelt es sich eigentlich fast immer um Transportemissionen.

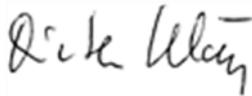
Über diese Anträge Hinaus verweisen wir auf die Eingabe der Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation KliK.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Kurt Gfeller  
Vizedirektor



Dieter Kläy  
Co-Leitung Direktion



Henrique Schneider  
Mandatiert durch den sgv